



HESSISCHER LANDTAG

05. 10. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 02.09.2020

Auszahlung des Pflegebonus in Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Über den vom Bund finanzierten Teil des Pflegebonus in Höhe von 1.000 € sollten die Arbeitgeber ihre Beschäftigten entsprechend informieren. Die Auszahlung sollte laut Bundesgesundheitsministerium automatisch bis zum 15. Juli 2020 an die Einrichtungen und Arbeitgeber erfolgen. Diese sollten den Bonus dann spätestens mit der nächsten Gehaltsüberweisung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben. Die Auszahlung der weiteren bis zu 500 € wird in den Ländern separat geregelt und sollte zur Vereinfachung möglichst gleichzeitig erfolgen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches Antragsverfahren hat sie für die Auszahlung des Landesanteils in Höhe von 500 € festgelegt?

Das Land und die Pflegekassen haben sich in einer Verwaltungsvereinbarung darauf verständigt, dass die Verfahrensregelungen für die Abwicklung der Corona-Prämie im Sinne von § 150a Absatz 7 Satz 9 SGB XI einschließlich der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes entsprechend auch für den zu gewährenden Anteil des Landes zum Tragen kommen sollen. Dies soll den Aufbau von unnötigen Doppelstrukturen zur Abwicklung der Corona-Prämie vermeiden und die Auszahlungen an die Pflegeeinrichtungen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber „aus einer Hand“ und damit möglichst unbürokratisch sicherstellen.

Frage 2. Wie viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben für wie viele Beschäftigte einen Antrag für den Pflegebonus gestellt? (wenn möglich aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten)

Der Bundesgesetzgeber hat bezüglich der Antragsstellung verbindliche Fristen vorgegeben. Demnach haben Arbeitgeber ihre anspruchsberechtigten Beschäftigten jeweils zum 15. Juni 2020, zum 15. November 2020 und zum 15. Februar 2021 zu melden. Die Kostenerstattung für die Prämien erfolgt dann jeweils zum 15. des Folgemonats durch die Pflegekassen. Die genaue Zahl der Anträge kann daher erst zu Beginn des 2. Quartals 2021 festgestellt werden.

Frage 3. Wie wurden die Pflegekräfte über das Antragsverfahren informiert?

Die Arbeitgeber wurden vom Bundesgesetzgeber verpflichtet, ihre Beschäftigten entsprechend zu informieren. Der GKV-Spitzenverband hat zur Erleichterung dieser Informationspflichten im Rahmen seiner Festlegungen ein Informationsschreiben zur Verfügung gestellt.

Frage 4. Bis wann war die Antragstellung möglich?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 5. Wann erfolgte bzw. erfolgt auf welchem Weg die Auszahlung des Landesanteils am Pflegebonus?

Für die Beschäftigten in den Pflegeeinrichtungen nach Teil 1 der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes wird der Landesanteil zusammen mit der Bundesprämie durch die in Hessen

federführenden Pflegekassen – AOK die Gesundheitskasse in Hessen, SBK Siemens-Betriebskrankenkasse, DAK Gesundheit – ausgezahlt. Das Land Hessen hat Verwaltungsvereinbarungen zur Umsetzung eines Prämienaufstockungsbetrags des Landes gem. § 150a Abs. 9 SGB XI mit den zuständigen Pflegekassen für die hessischen Pflegeeinrichtungen geschlossen. Die Auszahlung für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Teil 1 der Festlegungen) erfolgt hierbei über die Pflegekassen der AOK Hessen, der DAK-Gesundheit und der SBK Siemens-Betriebskrankenkasse. Die Auszahlung für Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer (Teil 2 der Festlegungen) erfolgt ausschließlich über die Pflegekasse der DAK-Gesundheit. Das Land Hessen hat sich bei der Auszahlung der Landesprämie für die Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auf eine Regelung der "Landeskinder" für in hessischen Einrichtungen eingesetzte Beschäftigte mit den Pflegekassen verständigt. Nur in hessischen Einrichtungen eingesetzte Beschäftigte erhalten die Corona-(Landes)-Prämie. Die Anträge zur Corona-(Landes)-Prämie werden fristgerecht gemäß den vorgegebenen Festlegungen durch die zuständigen Pflegekassen zur Bearbeitung und Zahlung gebracht.

Frage 6. Gibt es für die Auszahlung des Pflegebonus eine Zusammenarbeit mit der Pflegeberufkammer Hessen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Nein, da es keine Pflegeberufkammer in Hessen gibt.

Frage 7. Wie wurden bei den Planungen und Entscheidungen die Arbeitgeber einbezogen?

§ 150a SGB XI wurde vom Bund als Art. 4 des "Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite" vom 19. Mai 2020 eingefügt. Eine inhaltliche Diskussion dieser Vorschrift mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern hatte aufgrund der Eilbedürftigkeit nach hiesigem Kenntnisstand nicht stattgefunden. Das Bundesgesundheitsministerium und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wollten vielmehr sehr kurzfristig für die in den Altenpflegeeinrichtungen tätigen Personen eine finanzielle Kompensation erreichen.

Wiesbaden, 28. September 2020

Kai Klose